



Aufnahmereglement der Berufsmittelschule für den lehrbegleitenden Lehrgang

gestützt auf die eidg. Berufsmaturitätsverordnung, die kantonale Berufsmaturitätsverordnung (kBMV) und den Rahmenkontrakten mit dem Kanton Graubünden

Art. 1 - Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Aufnahme für den lehrbegleitenden Lehrgang an der Berufsmittelschule der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC).

Art. 2 - Zuständigkeit

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist für die Regelung und Verfügung von Einzelheiten die Ressortleitung BM zuständig.

Art. 3 - Voraussetzungen

An die Berufsmittelschule der GBC wird aufgenommen, wer einen gültigen Lehrvertrag für eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vorweisen kann und die Aufnahmeprüfungen unter Vorbehalt von Art. 4 und 5 dieses Reglements bestanden hat.

Art. 4 - Prüfungsfreie Aufnahme

¹ Keine Aufnahmeprüfung abzulegen hat, wer:

- für die vierte Gymnasialklasse promoviert ist.
- im Jahr des Eintritts oder im vorangehenden Kalenderjahr die Aufnahmeprüfung einer Fach-, Handels- oder Wirtschaftsmittelschule bestanden hat und die dritte Klasse der Oberstufe absolviert hat.
- von der Berufsmaturitätsschule aufgrund gleichwertiger Voraussetzungen aufgenommen wird.

² Die prüfungsfreie Aufnahme erfolgt provisorisch für ein Semester.

Art. 5 - Aufnahme in ein höheres Semester

Der Direktor/die Direktorin entscheidet über die Aufnahme in ein höheres Semester (gemäss Art. 5 kBMV).

Art. 6 - Zulassung

¹ Zur Aufnahmeprüfung wird zugelassen, wer die dritte Klasse der Sekundarstufe I besucht oder die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

² Die Ressortleitung BM entscheidet in Zweifelsfällen.

Art. 7 - Ausschreibung

Die Schule informiert insbesondere über den Zeitpunkt, den Ort und die Anforderungen der Aufnahmeprüfung in geeigneter Form.

Art. 8 - Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfungen in die Berufsmittelschulen finden in der Regel bis zum 10. April statt.

² In begründeten Fällen kann die Ressortleitung BM eine Nachprüfung anordnen.

Art. 9 - Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff setzt den Lehrstoff der dritten Klasse der Sekundarstufe I des Kantons Graubünden im Zeitpunkt der Prüfungen voraus.



Art. 10 - Prüfungsfächer und Erfahrungsnoten

¹ Die schriftliche Aufnahmeprüfung umfasst an der GBC für die Berufsmaturität Ausrichtung Technik, Architektur und Life Sciences die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik mit Geometrie, für die Berufsmaturität Ausrichtung Gestaltung und Kunst die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Gestalten.

² Kandidatinnen oder Kandidaten können bei der Prüfungsanmeldung bekannt geben, dass sie in der Erstsprache die Prüfung in Italienisch oder Romanisch statt in Deutsch ablegen möchten.

Art. 11 - Noten

Die Prüfungsleistungen der einzelnen Fächer wie auch der Notendurchschnitt werden mit ganzen oder halben Noten bewertet. Noten von 6 bis 4 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

Art. 12 - Bestehen

¹ Die Noten aus den Prüfungsleistungen für die Berufsmaturität Ausrichtung Technik, Architektur und Life Sciences werden wie folgt gewichtet: (Mathematik und Geometrie) mit Faktor 2, Deutsch und Englisch mit Faktor 1.

² Die Noten aus den Prüfungsleistungen für die Berufsmaturität Ausrichtung Gestaltung und Kunst werden wie folgt gewichtet: Mathematik, Deutsch, Englisch und Gestalten je mit Faktor 1.

³ Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten aus den Prüfungsfächern wenigstens 4.0 beträgt und höchstens eine Teilnote ungenügend ist.

⁴ Über die Behandlung von Grenzfällen und das Bestehen der Aufnahmeprüfung entscheidet die Ressortleitung BM.

Art. 13 - Unredlichkeit

¹ Wer an der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, kann durch die Ressortleitung BM ausgeschlossen werden.

² Die Aufnahmeprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

³ Auf diese Bestimmung wird vor der Aufnahmeprüfung ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Art. 14 - Bekanntgabe

Die Schule informiert die Kandidatinnen und Kandidaten spätestens drei Wochen nach der Prüfung schriftlich über das Ergebnis. Eine bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt während des laufenden sowie während der zwei folgenden Kalenderjahre zur Aufnahme der Berufsmaturitätsausbildung.

Art. 15 - Rechtsmittel

¹ Eine Beschwerde gegen den Entscheid über die Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung (Art. 6) und betreffend Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung (Art. 12) ist innerhalb von zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden zu richten.

² Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Art. 16 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf Schuljahr 2017/2018 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

Gewerbliche Berufsschule Chur
Der Direktor

Peter Andres

Der Ressortverantwortliche

Beat Niederer